



Landkreis Kassel  
-Fachbereich Soziales-

**Merkblatt**  
**für Heimbewohner/innen, deren Betreuer/Angehörige und**  
**Pflegeeinrichtungen**

(Stand 01.01.23)

Für Heimbewohner/innen vollstationärer Pflegeeinrichtungen besteht die Möglichkeit, **Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII)** zu beantragen.

Sozialhilfe nach dem SGB XII kann von der/vom Heimbewohner/in, ihrem/seinem Betreuer/Bevollmächtigten oder ihren/seinen Angehörigen beantragt werden. Die Hilfe ist ein höchstpersönlicher Anspruch.

Sozialhilfe wird gewährt, sofern die/der Heimbewohner/in nicht in der Lage ist, die Heimkosten aus ihrem/seinem Einkommen und Vermögen zu decken.

**I. Voraussetzungen für die Gewährung von Sozialhilfe**

- Rechtzeitige Antragstellung, da Sozialhilfe erst ab Bekanntwerden für die Zukunft und nicht in die Vergangenheit gewährt werden kann.  
Ein Grundantrag auf Gewährung von Sozialhilfe ist mit den erforderlichen Unterlagen beim Fachbereich Soziales des Landkreises Kassel einzureichen oder über die Gemeinde- oder Stadtverwaltung an den Landkreis Kassel zu senden. In Eilfällen ist unverzüglich telefonischer Kontakt mit dem Fachbereich Soziales des Landkreises Kassel aufzunehmen.
- Die Einrichtung muss einen Versorgungsvertrag nach § 72 Abs. 1 SGB XI und eine Vergütungsvereinbarung nach § 85 SGB XI abgeschlossen haben.
- Voraussetzung zur Gewährung der Leistungen ist grundsätzlich ein durch den Medizinischen Dienst der Pflegekassen zuerkannter Pflegegrad 2, 3, 4 oder 5. In anderen Fällen (Pflegegrad unter 2) können die stationären Pflegekosten nicht übernommen werden.
- Das Einkommen der/des Pflegebedürftigen und ihres/seines Ehepartners zuzüglich der Pflegekassenleistungen reicht zur Deckung der Heimkosten **nicht** aus.
- Das Vermögen der/des Heimbewohners/in darf die Vermögensfreigrenze von derzeit 10.000,00 € **nicht** übersteigen (für Ehepaare sowie Lebensgemeinschaften gilt eine Vermögensfreigrenze von z.Zt. 20.000,00 €).

## II. Hinweise zum einzusetzenden Einkommen und Vermögen (§§ 82 ff. SGB XII)

### I. Einkommen:

Zum einzusetzenden Einkommen der/des Pflegebedürftigen und ihres/seines Ehepartners gehören Renten aller Art, Grundsicherungsleistungen, Wohngeld, Dividenden, Zinseinkünfte, Unterhaltszahlungen, etc.

Nicht zum Einkommen gehören: Blindengeld, Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) und in bestimmten Fällen Kindererziehungsleistungen (Geburtsjahr vor 1921).

Bei Ehepaaren wird ein Kostenbeitrag aus dem gemeinsamen Einkommen errechnet. Der/dem Ehepartner/in verbleibt in der Regel mindestens ein Betrag, um ihren/seinen angemessenen Lebensunterhalt im häuslichen Bereich bestreiten zu können.

Der Bedarf des Ehepartners orientiert sich dabei an sozialhilferechtlichen Grundsätzen.

### II. Vermögen:

Zum einzusetzenden Vermögen der/des Hilfeempfängers/in und ihres/seines Ehepartners/Lebenspartners gehören insbesondere:

- a) Guthaben auf Giro-Konten und Sparbüchern sowie Bargeld.
- b) Wertpapiere, Sparbriefe, Bausparverträge, etc.
- c) Rückkaufswerte von Lebens- und Sterbegeldversicherungen.
- d) Kraftfahrzeuge, z.B. PKW, LKW, Motorrad, Anhänger, Wohnwagen, etc., soweit sie nicht angemessen sind (über 7.500 €).
- e) Schmuck- oder Kunstgegenstände, Sammlungen, etc.
- f) Hauseigentum, Grundstücke, Ackerland, etc.

Bei Hauseigentum ist es erforderlich, zu überprüfen, ob es sich um *geschütztes* Hauseigentum nach § 90 Abs. 2 Nr. 8 SGB XII handelt. Dieses ist jedoch nur bei einem **angemessenen** Hausgrundstück, das vom Hilfesuchenden oder einer anderen in § 19 Abs. 1 bis 3 SGB XII genannten Person (in der Regel Ehepartner) allein oder zusammen mit Angehörigen bewohnt wird. Bei der Prüfung der Angemessenheit werden dabei jedoch sehr strenge Maßstäbe angelegt.

In keinem Fall ist jedoch ein Hausgrundstück geschützt, dass von keiner der in § 19 Abs. 1 bis 3 SGB XII genannten Personen mehr bewohnt wird. Sofern keinen aktuellen Bewertungsunterlagen vorliegen, wird zur Bewertung des Hauseigentums i. d. R. ein Gutachten des Ortsgerichtes eingeholt, welches für die Gemeinde/Stadt zuständig ist, in dem sich das Hausgrundstück befindet.

Sofern eine Verwertung (Verkauf) des *nicht geschützten* Hausgrundstückes eine Härte darstellt (Ehepartner wohnt dort noch) bzw. eine sofortige Verwertung nicht möglich ist, kommt eine Sozialhilfegewährung als Darlehen nach § 91 SGB XII in Betracht.

Ebenfalls wird geprüft, ob die/der Hilfeempfänger/in in den vergangenen zehn Jahren Vermögen (Geld, Häuser, Grundstücke, Wohnrechtslöschung, etc.) an Dritte verschenkt, übertragen oder verkauft hat (siehe auch Ziffer IX).

### **III. Barbetrag und Bekleidungs-pauschale:**

Heimbewohner/innen, für die Sozialhilfe gewährt wird, haben gem. § 27 b SGB XII Anspruch auf Auszahlung eines monatlichen Barbetrages. Der Barbetrag steht den Heimbewohnern/innen zur freien Verfügung und wird zum Anfang eines jeden Monats vom einzusetzenden Einkommen in Abzug gebracht oder über die Einrichtung ausgezahlt.

Bei Auszahlung des Barbetrages kann dieser auch auf ein separat anzugebendes Konto überwiesen werden

Der Barbetrag beläuft sich zurzeit auf 135,54 Euro und wird jährlich zum 01.01. angepasst.

Bezieher von Blindengeld erhalten keinen Barbetrag.

Ebenfalls besteht ein Anspruch auf eine monatliche Bekleidungs-pauschale in Höhe von zurzeit 25,13 Euro und wird ebenfalls jährlich zum 01.01. angepasst.

### **IV. Zuzahlungen zu Krankenkosten:**

Auch Sozialhilfeempfänger/innen haben ab 01.01.2004 Zuzahlungen, wie z.B. Zuzahlungen bei Krankenhausaufenthalten, Kauf einer neuen Brille, Medikamentenzuzahlungen, Rezeptgebühren, etc. in Höhe von zurzeit maximal 120,48 € pro Jahr aus ihrem Barbetrag zu bestreiten.

Bei chronisch Kranken beläuft sich der Höchstbetrag auf die Hälfte (60,24 €). Sollte/n der/dem Sozialhilfeempfänger/in höhere Kosten entstehen, so kann sie/er bei der Krankenkasse die Befreiung von Zuzahlungen beantragen. Entsprechende Belege über die bereits geleisteten Zahlungen sind beizufügen. Bei den meisten Krankenkassen besteht auch die Möglichkeit, die o.a. Zuzahlungen am Ende des Vorjahres/Anfang des Jahres in einer Summe zu zahlen und dann eine Befreiung für das gesamte Jahr zu erhalten.

Es empfiehlt sich daher, sich frühzeitig selbst mit der jeweiligen Krankenkasse in Verbindung zu setzen.

Sofern ein/e Sozialhilfeempfänger/in dazu nicht in der Lage ist, wurde in § 37 Abs. 2 SGB XII die Möglichkeit eingeräumt, diese Vorauszahlung durch den Sozialhilfeträger als Darlehen zu leisten. Der Betrag wird dann jedoch anschließend in monatlichen Raten vom Barbetrag des/der Heimbewohners/in einbehalten.

## **V. Bestattungen:**

Verstirbt ein/e Sozialhilfeempfänger/in so sind die Bestattungskosten aus ihrem/seinem Nachlass zu bestreiten. Sollte sich im Vorfeld abzeichnen, dass der Nachlass nicht zur Deckung der Bestattungskosten ausreicht, haben die zur Bestattung Verpflichteten (z.B. vertraglich Verpflichtete, Erben, Unterhaltspflichtige) die Möglichkeit beim Fachbereich Soziales die Übernahme der ungedeckten Bestattungskosten zu beantragen.

Die nicht durch den Nachlass gedeckten angemessenen Bestattungskosten können vom Fachbereich Soziales aber nur dann übernommen werden, wenn die/der Antragsteller/in nicht in der Lage ist, die Bestattungskosten aus ihrem/seinem Einkommen und Vermögen zu decken. Maßgebend sind also die finanziellen Verhältnisse des/der hinterbliebenen Antragsteller/s und nicht die der/des Verstorbenen.

Näher Informationen erhalten Sie durch unsere Mitarbeiterinnen Frau Drebes, (05692) 987-3167 sowie Frau Reichl -3164.

## **VI. Unterhaltsprüfung:**

Sobald Sozialhilfe gewährt wird, gehen Unterhaltsansprüche kraft Gesetzes nach § 94 SGB XII auf den Sozialhilfeträger über.

Nach § 94 Abs. 1 a SGB XII sind Unterhaltsansprüche gegenüber Kindern und Eltern nicht zu berücksichtigen, wenn ihr jährliches Gesamteinkommen im Sinne des § 16 des SGB IV jeweils 100.000 Euro (Jahreseinkommen) nicht überschreitet.

Wird diese Einkommensgrenze nicht überschritten, ist der Übergang des Unterhaltsanspruches ausgeschlossen.

## **VII. Prüfung sonstiger Ansprüche:**

Neben der Prüfung von Unterhaltsansprüchen sind bei einer Sozialhilfegewährung weitere vorrangige Ansprüche nach § 93 SGB XII zu überprüfen und ggf. überzuleiten. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende Ansprüche:

- Vertragliche Ansprüche (z.B. Wohnrecht, freie Beköstigung, Hege und Pflege)
- Herausgabeansprüche nach § 528 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) (z.B. Schenkungen, Hausübertragungen)
- Ansprüche gegen private Versicherungen (z.B. Unfall- und Haftpflichtversicherungen)

Sofern solche Ansprüche festgestellt werden, können sie zum Ausschluss der Leistungen führen oder I der Fachbereich Soziales leitet diese auf sich über und macht sie gegenüber den Verpflichteten geltend.

### **VIII. Informationspflicht:**

Sofern Sozialhilfe gewährt wird, sind die Heimbewohner, ihre Betreuer, Angehörige sowie die Einrichtungen verpflichtet, dem Fachbereich Soziales alle Änderungen anzugeben, die für die Leistungsgewährung wichtig sind.

Dies sind insbesondere:

- Jede Einkommens- und Vermögensänderung des/der Heimbewohners/in und ihres/seines Ehepartners (*Vermögen nur, wenn es die Vermögensfreigrenze übersteigt!*)
- Mitteilung über die Beantragung eines höheren Pflegegrades
- Änderung des Pflegegrades
- Beendigung des Heimaufenthaltes aufgrund von Verlassen der Einrichtung (Heimwechsel/ Rückkehr nach Hause) oder Tod des/der Hilfeempfängers/in
- Vorübergehende Abwesenheitszeiten (z.B. Krankenhaus, Urlaub)
- Unterhaltsverpflichtete sind ebenfalls verpflichtet, jede Änderung in den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen mitzuteilen.

### **Sprechzeiten:**

**Nur nach vorheriger Terminvereinbarung**

**Dienststellen und Ansprechpartner finden Sie unter**

<https://landkreiskassel.de/hilfe-zur-pflege>